S 4 RJ 183/01 KO

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 183/01 KO
Datum	30.05.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 277/02
Datum	26.08.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 30. Mai 2001 sowie des Bescheides vom 26. September 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 2001 verpflichtet, dem KlÃ¤ger die Kosten des Widerspruchsver- fahrens gegen den Bescheid vom 16. August 1999 in HÃ¶he von 284,69 EUR zu erstatten. Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die HÃ¤lfte seiner notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die HÃ¶he der fÃ¼r das (isolierte) Vorverfahren von der Beklagten zu zahlenden Kosten fÃ¼r die Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

Der am 1944 geborene KlÃ¤ger stammt aus RumÃ¤nien. Er ist Inhaber des Vertriebenenausweises A und hÃ¤lt sich seit 03.11.1989 in der Bundesrepublik Deutschland auf. Am 28.06.1999 stellte er (erneut) bei der Beklagten Antrag auf KontenklÃ¤rung, dem diese mit Bescheid vom 16.08.1999, unter anderem unter

BerÃ¼cksichtigung von Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) fÃ¼r die Zeiten bis 29.08.1989, entsprach. Mit dem dagegen eingelegten Widerspruch lieÃ der KlÃ¤ger vortragen, zwischen April 1961 und Dezember 1972 fehlten Wirtschaftsbereiche sowie die Anrechnungsart, die Zeit vom 01.02.1959 bis 15.04.1961 sei als Beitragszeit nach Â§ 15 FRG zu berÃ¼cksichtigen, die Zeit vom 01.01. 1973 bis 31.07.1976 sei dem Wirtschaftsbereich 14 nach Anlage 14 zum Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) zuzuordnen; auch seien die Zeiten vom 01.10.1966 bis 30.03.1968 und 26.07. 1987 bis 20.01.1988 jeweils zu 6/6 bei der Rentenberechnung zu berÃ¼cksichtigen.

Mit Bescheid vom 12.04.2000 stellte die Beklagte daraufhin die zu berÃ¼cksichtigenden Zeiten neu fest und errechnete nunmehr einen Rentenbetrag von 1.137,12 DM (vorher: 818,87 DM). Mit Widerspruchsbescheid vom 04.08.2000 hat sie sodann dem Widerspruch insoweit stattgegeben, als diesem mit Bescheid vom 12.04.2000 abgeholfen worden sei. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten wÃ¼rden auf Antrag zu zwei Dritteln erstattet werden. Nachdem der KlÃ¤ger auf den Umfang seines Obsiegens hingewiesen hatte, erklÃ¤rte sich die Beklagte bereit, die fÃ¼r das Widerspruchsverfahren notwendigen Kosten auf Antrag in angemessener HÃ¶he zu drei Vierteln zu erstatten.

Mit Honorarrechnung vom 13.09.2000 setzte die BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers die diesem zu erstattenten Kosten wie folgt fest: 1. VertretungsgebÃ¼hr Â§ 116 I BRAGO analog 800,00 DM 2. Auslagenpauschale Â§ 26 BRAGO 40,00 DM Zwischensumme 840,00 DM zuzÃ¼glich 16 % MwSt Â§ 25 II BRAGO 134,40 DM Summe 974,40 DM.

Mit Bescheid vom 26.09.2000 setzte die Beklagte die dem KlÃ¤ger zu erstattenten Kosten auf 439,35 DM fest bei folgender Berechnung: 1. GebÃ¼hren nach Â§ 63 SGB X unter sinngemÃ¤Ãer Anwendung der BRAGO (Â§Â§ 2, 116, 118, 119) 465,00 DM 2. Auslagenpauschale 40,00 DM MwSt 16 v.H. 80,80 DM Zwischensumme 585,80 DM davon sind 3/4 zu erstatten = 439,35 DM.

FÃ¼r das Vorverfahren sei entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein GebÃ¼hrenrahmen von 65,00 DM bis 865,00 DM (Â§ 116 Abs.1 BRAGO) bzw. bis 1.295,00 DM (Â§ 116 Abs.3 BRAGO) maÃgebend. Nach Â§ 12 BRAGO bestimme der Rechtsanwalt bei RahmengebÃ¼hren im Einzelfall die GebÃ¼hr unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit sowie der Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen. Sei die GebÃ¼hr von einem Dritten zu ersetzen, sei die Berechnung durch den Rechtsanwalt nicht verbindlich, wenn sie â wie hier â unbillig sei. Um gleich gelagerte FÃ¤lle mÃ¶glichst gleich zu behandeln, orientiere sich die Rechtspraxis bei der Feststellung der im Einzelfall angemessenen GebÃ¼hr an einer MittelgebÃ¼hr wie vorliegend.

Den dagegen eingelegten Widerspruch des KlÃ¤gers, der sich insbesondere gegen die Herabsetzung der GebÃ¼hr fÃ¼r das Vorverfahren auf lediglich 2/3 der fÃ¼r

das Verfahren erster Instanz geltenden GebÃ¼hr wendete und darauf hinwies, dass seine die Auffassung auch die Rechtsanwaltkammer beim OLG MÃ¼nchen vertrete , wonach es keine Rechtfertigung gÃ¤be, Abstriche hinsichtlich der GebÃ¼hren im Widerspruchsverfahren im Vergleich zum Klageverfahren vorzunehmen, hat die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30.01.2001 zurÃ¼ckgewiesen.

Dagegen hat der KlÃ¤ger zum Sozialgericht Landshut Klage erhoben und erneut Bezug genommen auf das Gutachten der Rechtsanwaltskammer beim OLG MÃ¼nchen vom 30.05.2000 (III-Geb. 16/00). Selbst bei Verringerung der GebÃ¼hr fÃ¼r das erstinstanzielle Verfahren um ein Drittel wÃ¼rde die HÃ¶chstgebÃ¼hr des Widerspruchsverfahrens 866,67 DM betragen. Die vom Rechtsanwalt festgesetzte GebÃ¼hr liege noch darunter und sei dem Verfahren angemessen. Bei einem Widerspruchsverfahren nach dem Fremdrentengesetz handle es sich nicht lediglich um eine durchschnittliche Angelegenheit bei durchschnittlicher Schwierigkeit, durchschnittlichem Arbeitsaufwand und durchschnittlichen EinkommensverhÃ¤ltnissen des WiderspruchsfÃ¼hrers.

Mit Urteil vom 30.05.2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts seien fÃ¼r das Vorverfahren lediglich 2/3 der RahmengebÃ¼hr gemÃ¤Ã Â§ 116 Abs.1 Nr.1 BRAGO heranzuziehen. Das Gutachten der Rechtsanwaltskammer fÃ¼r den OLG-Bezirk MÃ¼nchen sei nicht Ã¼berzeugend. Die Beklagte gehe zutreffend davon aus, dass die vom Rechtsanwalt festgesetzte GebÃ¼hr unbillig sei, weil sie die fÃ¼r eine Fallgestaltung wie vorliegend angemessene GebÃ¼hr erheblich Ã¼bersteige. Der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers habe den angefochtenen Bescheid dahingehend auszuwerten, was der KlÃ¤ger ihm erzÃ¤hle und in welchen FÃ¤llen mÃ¶glicherweise andere Zuordnungen oder andere Bewertungen in Frage kÃ¤men. Insofern sei der Umfang normal gewesen und die Schwierigkeiten durchschnittlich. Die Berufung gegen diese Entscheidung sei nach Â§ 144 Abs.4 SGG ausgeschlossen, da nur Verfahrenskosten streitig seien.

Gegen die Nichtzulassung der Berufung hat der KlÃ¤ger daraufhin mit Schreiben vom 08.10.2001 Beschwerde eingelegt und darauf hingewiesen, dass ein Ausschlussgrund nach Â§ 144 Abs.4 SGG nicht vorliege; die Berufung bedÃ¼rfe jedoch der Zulassung im Urteil des Sozialgerichts, Ã¼ber die nicht entschieden worden sei.

Mit Beschluss vom 24.01.2002 hat das Sozialgericht der Nichtzulassungsbeschwerde nicht abgeholfen.

Mit Beschluss vom 31.05.2002 hat der Senat die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 24.01.2002 zugelassen.

Der KlÃ¤ger lÃ¤sst nunmehr vortragen, eine KÃ¼rzung des Rahmens nach Â§ 116 Abs.1 Nr.1 BRAGO auf 2/3 fÃ¼r das Widerspruchsverfahren sei nicht rechtens, vielmehr sei der volle GebÃ¼hrenrahmen des sozialgerichtlichen Verfahrens erster Instanz auch fÃ¼r das Widerspruchsverfahren heranzuziehen. Es ergÃ¤ben sich Bedenken gegen die Richtigkeit und AktualitÃ¤t der Rechtsprechung des

Bundessozialgerichts, wie sich insbesondere aus dem Gutachten der GebÃ¼hrenabteilung der Rechtsanwaltkammer fÃ¼r den OLG-Bezirks MÃ¼nchen ergebe. Im erstinstanziellen Urteil werde nicht ausreichend berÃ¼cksichtigt, dass das GebÃ¼hrenbemessungsrecht ausschlieÃlich dem BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers zustehe und eine Abweichung bei einer Erstattungspflicht durch Dritte nur dann mÃ¶glich sei, wenn die GebÃ¼hrenbestimmung durch den BevollmÃ¤chtigten unbillig sei. Die Entscheidung des Sozialgerichts lasse nicht erkennen, in welcher Form diese Grenzen der Unbilligkeit gezogen worden seien. Die nach den fremdrentenrechtlichen Bestimmungen, dem zeitlichen Umfang und der HÃ¶he nach zu bewertenden Zeiten wirkten sich unmittelbar auf die RentenhÃ¶he aus. Beim KlÃ¤ger, der als einzige Alterssicherung die gesetzliche Rentenleistung zur VerfÃ¼gung habe, sei die HÃ¶he seiner Rente sehr wohl von entscheidender wirtschaftlicher Bedeutung. Diese Bedeutung kÃ¶nne keinesfalls mit durchschnittlich bewertet werden. Auch lasse das Erstgericht erkennen, dass weitgehend Unkenntnis Ã¼ber den Umfang und die QualitÃ¤t anwaltschaftlicher Beratungs- und VertretungstÃ¤tigkeiten gerade in Angelegenheiten nach dem FRG bestehe. Bei den VersicherungstrÃ¤gern sei die Sachbearbeitung der Ã¼blichen Rentensachbearbeitung entzogen und Spezialisten Ã¼bertragen, im anwaltschaftlichen Bereich gebe es nur wenige AnwÃ¤lte, die sich mit dieser Spezialmaterie Ã¼berhaupt befassten. Die rechtliche Bewertung des zeitlichen Umfangs, der Zuordnung von Qualifikationsgruppen und Wirtschaftsbereichen entsprechend der Anlage zum SGB VI erfordere eine FÃ¼lle von Einzelentscheidungen, die zeitlich aufwendig und rechtlich schwierig zu treffen seien. Jede einzelne Bewertung einer nach dem FRG anzuerkennenden Zeit wirke sich unmittelbar auf die HÃ¶he des Zahlungsanspruchs des Berechtigten aus. Deshalb seien zumindest die wirtschaftliche Bedeutung der Angelegenheit fÃ¼r den KlÃ¤ger und insbesondere auch die anwaltschaftliche TÃ¤tigkeit dem Umfang und der Schwierigkeit nach mit weit Ã¼berdurchschnittlich zu bewerten. Die dem KlÃ¤ger zustehende EntschÃ¤digung seiner Aufwendungen sei mit 800,00 DM selbst dann in dieser HÃ¶he zu bemessen, wenn das Gericht von einem Fortbestehen des sog. 2/3-Rahmens im Vorverfahren ausgehen wÃ¼rde.

Der Senat hat den Beteiligten eine Abschrift der Pressemitteilung Nr 42/02 des Bundessozialgerichts Ã¼bermittelt, woraus sich ergibt, dass das dort anhÃ¤ngige Revisionsverfahren, betreffend das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 08.05.2001, Az.: L 15 SB 96/00, in dem die Frage der HÃ¶he der Vertretungskosten fÃ¼r das isolierte Vorverfahren streitbefangen gewesen war, durch auÃergerichtlichen Vergleich erledigt worden ist.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 30.05.2001 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 26.09.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.01.2001 zu verurteilen, die ihm entstandenen Kosten fÃ¼r das Widerspruchsverfahren gegen den Bescheid vom 16.08. 1999 in HÃ¶he von 373,66 EUR zu erstatten und mit 5 % Ã¼ber dem Basiszinssatz ab 29.09.2000 zu verzinsen, hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

BezÃ¼glich weiterer Einzelheiten des Tatbestandes wird im Ãbrigen Bezug genommen auf den Inhalt der Akten des Gerichts und der Beklagten sowie der beigezogenen Klageakten des Sozialgerichts Landshut, die sÃ¤mtlich Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte und kraft Zulassung durch den Senat statthafte Berufung ist zum Teil begrÃ¼ndet.

Zutreffend sind zunÃ¤chst sowohl die Beklagte als auch das Sozialgericht davon ausgegangen, dass dem KlÃ¤ger fÃ¼r anwaltliche Vertretung lediglich der GebÃ¼hrenrahmen in HÃ¶he von 2/3 der fÃ¼r das Verfahren vor dem Sozialgericht anfallenden RahmengebÃ¼hr (Â§ 116 Abs.1 Satz 1 Ziffer 1 der Bundesrechtsanwalts-GebÃ¼hrenordnung â BRAGO -) zusteht. FÃ¼r die HÃ¶he der GebÃ¼hr reicht jedochdie von der Beklagten zugrunde gelegte sog. MittelgebÃ¼hr nicht aus.

GemÃ¤Ã Â§ 63 SGB X hat der RechtstrÃ¤ger, dessen BehÃ¶rde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten, soweit der Widerspruch erfolgreich ist. Zu den notwendigen Aufwendungen zÃ¤hlen auch die GebÃ¼hren und Auslagen eines als BevollmÃ¤chtigten notwendig im Vorverfahren tÃ¤tig gewordenen Rechtsanwalts oder sonstigen BevollmÃ¤chtigten (Â§ 63 Abs.2 SGB X).

GemÃ¤Ã Â§ 12 Abs.1 Bundesrechtsanwalts-GebÃ¼hrenordnung (BRAGO) bestimmt der Rechtsanwalt bei RahmengebÃ¼hren die GebÃ¼hr im Einzelfall unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit sowie der VermÃ¶gens- und EinkommensverhÃ¤ltnisse des Auftragsgebers nach billigem Ermessen. Ist die GebÃ¼hr â wie vorliegend zu 3/4 â von einem Dritten zu ersetzen, so ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist.

In stÃ¤ndiger Rechtsprechung geht das Bundessozialgericht davon aus, dass fÃ¼r die Vertretung in einem Vorverfahren, an das sich kein gerichtliches Verfahren angeschlossen hat (sog. isoliertes Vorverfahren), die RahmengebÃ¼hren nach Â§ 116 Abs.1 Satz 1 BRAGO entsprechend gilt, allerdings mit der MaÃgabe, dass nur 2/3 des dort vorgesehenen GebÃ¼hrenrahmens anzusetzen sind (vgl. BSG, Urteil vom 24.07.1986, 7 RAr 86/94; BSG SozR 1300 Â§ 63 Nrn.2, 3, 4; SozR 3-1930 Â§ 116 Nrn.7, 9). Die fÃ¼r das Bundessozial- gericht maÃgeglichen GrÃ¼nde sind weiterhin von Bedeutung und rechtfertigen keine Ãnderung der GebÃ¼hren etwa durch ungekÃ¼rzte entsprechende Anwendung des fÃ¼r das erstinstanzielle Verfahren geltenden Â§ 116 Abs.1 Satz 1 Nr.1 BRAGO. Im Urteil vom 07.12. 1983 (SozR 1300 Â§ 63 Nr.2) betont das Bundessozialgericht, dass die BRAGO keine spezielle Vorschrift Ã¼ber die GebÃ¼hren fÃ¼r das Verwaltungs- und das Vorverfahren in den Rechtssachen, die im Streitfall vor die Gerichte der

Sozialgerichtsbarkeit gehÃ¶ren, enthalte; die in Â§ 116 BRAGO festgelegte RahmengebÃ¼hr gilt nur fÃ¼r das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit. Wenn Â§ 118 BRAGO davon spricht, dass in anderen als den im 3. bis 11. Abschnitt des Gesetzes geregelten Angelegenheiten der Rechtsanwalt 5/10 bis 10/10 der vollen GebÃ¼hr erhalte, so bezieht sich dies dem Wortlaut nach zwar auch auf die GebÃ¼hren fÃ¼r das Verwaltungs- und Vorverfahren in sozialrechtlichen Sachen. Diese Vorschrift geht jedoch erkennbar davon aus, dass fÃ¼r die darin geregelten FÃ¤lle ein Gegenstandswert ermittelt wird. Vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit wird in den FÃ¤llen des Â§ 116 Abs.1 BRAGO jedoch ein Gegenstandswert nicht ermittelt. Das Bundessozialgericht fÃ¼hrt aus, es ergebe sich aus der Wertentscheidung des Gesetzgebers, dass im Allgemeinen fÃ¼r die dem gerichtlichen Verfahren vorausgehenden TÃ¤tigkeiten im Verwaltungs- und Vorverfahren die GebÃ¼hr fÃ¼r den Rechtsanwalt geringer als im Gerichtsverfahren ist (allerdings auch die volle HÃ¶he erreichen kann). Es bestand deshalb ein BedÃ¼rfnis, fÃ¼r das Vorverfahren einen (eigenen) GebÃ¼hrenrahmen festzusetzen. Der dabei gefundene Wert von 2/3 berÃ¼cksichtigt, dass Â§ 116 Abs.1 BRAGO von Instanz zu Instanz jeweils einen hÃ¶heren Rahmen vorsieht. Dem Vorverfahren fehlen im Ãbrigen gerade auch die typischen Merkmale eines Gerichtsverfahrens, wie u.a. die Wahrnehmung eines Verhandlungstermins und eine Beweisaufnahme. Die anders lautende, als herrschende Meinung bezeichnete Auffassung (z.B. Urteil des SG Nordhausen vom 23.08.2001 â S 4 RJ 620/00, NZS 2002 S.112; vgl. auch das GebÃ¼hrengutachten der Rechtsanwaltskammer fÃ¼r den Oberlandesgerichtbezirk MÃ¼nchen vom 30.05.2000) bringt demgegenÃ¼ber keinerlei neue Gesichtspunkte und beruft sich lediglich darauf, dass eine Regelung im Gesetz fehlt, weshalb (auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten) eine entsprechende Anwendung von Â§ 116 Abs.1 Satz 1 Ziffer 1 BRAGO) zu fordern sei. Soweit sich vorliegend die GebÃ¼hrenrechnung damit auf eine entsprechende Anwendung von Â§ 116 Abs.1 Satz 1 Ziffer 1 BRAGO bezieht, war der Betrag in HÃ¶he von 800,00 DM unbillig im Sinne des Â§ 12 BRAGO mit der Folge, dass zusÃ¤tzlich von der Beklagten eine AbÃ¤nderung vorzunehmen war.

Die vom Rechtsanwalt mit 800,00 DM weit Ã¼ber der sog. Mittel- gebÃ¼hr angesetzte GebÃ¼hr war auch unbillig im Sinne von Â§ 12 Abs.1 Satz 2 BRAGO unter Zugrundelegung des von der Beklagten angenommenen GebÃ¼hrenrahmens von 65,00 bis 865,00 DM (also von 2/3 des Rahmens gemÃ¤Ã Â§ 116 Abs.1 Satz 1 Ziffer 1 BRAGO, der 100,00 DM bis 1.300,00 DM betrug; nach der Auffassung von KassKomm-Krasney, Anm.28 zu Â§ 63 SGB X ergibt sich aufgerundet ein Rahmen von 70,00 bis 870,00 DM). Die von der Beklagten festgestellte MittelgebÃ¼hr von 465,00 ergibt sich aus einer Addition von Mindestbetrag und HÃ¶chstbetrag und der Division der gefundenen Summe durch 2.

Das Sozialgericht und die Beklagte haben jedoch die Bedeutung der Angelegenheit fÃ¼r den KlÃ¤ger, d.h. deren wirtschaftliche Bedeutung unzutreffend als lediglich durchschnittlich bewertet. Streitig war im Vorverfahren die BerÃ¼cksichtigung und Bewertung von Versicherungszeiten in RumÃ¤nien im Rahmen einer Rentenauskunft. Eine Ã¼berdurchschnittliche Bedeutung der Angelegenheit, die auch an eine AusschÃ¶pfung des GebÃ¼hrenrahmens denken lassen kÃ¶nnte, wÃ¼rde zweifellos dann vorliegen, wenn dem Grunde nach die GewÃ¤hrung einer

Rente wegen Erwerbsminderung bzw. verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit streitig war. In derartigen FÃ¤llen kann durchaus die HÃ¶chstgebÃ¼hr erreicht werden. Vorliegend ging es dagegen lediglich um die HÃ¶he der spÃ¤teren Regelaltersrente, auf die der KlÃ¤ger jedoch ohne weiteres einen Anspruch haben wird. Nicht berÃ¼cksichtigt wurde jedoch, dass sich fÃ¼r den KlÃ¤ger im Abhilfebescheid vom 12.04.2000 eine ErhÃ¶hung des Rentenbeitrags um nahezu die HÃ¤lfte, nÃ¤mlich von 818,87 DM auf 1.137,12 DM er- geben hat. Unter diesen UmstÃ¤nden kann keinesfalls von einer le- diglich durchschnittlichen Bedeutung der Angelegenheit fÃ¼r den KlÃ¤ger gesprochen werden, weshalb der Senat es fÃ¼r berechtigt angesehen hat, innerhalb des Rahmens von 85,00 DM bis 865,00 DM einen Betrag von 600,00 DM anzusetzen. Der vom Rechtsanwalt be- stimmte Grundbetrag von 800,00 DM, also nahezu die HÃ¶chstgebÃ¼hr, war demgegenÃ¼ber unbillig und musste dementsprechend korrigiert werden. Bei einem Ansatz von mehr als 20 v.H. gegenÃ¼ber dem als billig anzusehenden Betrag sind nÃ¤mlich die Grenzen des Bestimmungsermessens des Rechtsanwalts auf jeden Fall Ã¼berschritten (vgl. u.a. BSG vom 22.03.1984 in SozR 1300 Â§ 63 Nr.4).

Ob daneben Umfang und Schwierigkeit der Vertretung im Vorverfahren eine erhÃ¶hte GebÃ¼hr rechtfertigen wÃ¼rden, kann dahinstehen. Der Umfang der TÃ¤tigkeit bestimmt sich nach dem zeitlichen Aufwand des Rechtsanwalts (vgl. Gerold/Schmidt-von Aiken/Mader, Kommentar zur BRAGO, 14. Auflage, Rdnr.12 zu Â§ 12). Im Vorverfahren war festzustellen gewesen, inwieweit der von der Beklagten festgestellte Versicherungsverlauf den bisherigen Angaben des KlÃ¤gers bzw. dessen Unterlagen entsprochen hat; dementsprechend waren auch zwei SchriftsÃ¤tze von Bedeutung zu verfassen. Die umfangreiche Korrespondenz ist erst anschlieÃend im Streit um die Kostenerstattung entstanden.

Nachdem Ã¼ber die Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse des Auftragsgebers (KlÃ¤gers) keine nÃ¤heren Angaben gemacht wurden, muss hierbei auch von durchschnittlichen VerhÃ¤ltnissen ausgegangen werden, zumal die Altersrente als seine einzige und bedeutende Alterssicherung angegeben werde.

FÃ¼r den Senat ergibt sich deshalb folgende Berechnung: GebÃ¼hr gemÃ¤Ã Â§ 116 Abs.1 Satz 1 Ziffer 1 BRAGO 600,00 DM Auslagenpauschale 40,00 DM Zwischensumme 640,00 DM 16 % Mehrwertsteuer 102,40 DM 742,40 DM Davon 3/4 von der Beklagte zu erstatten: 556,80 DM (= 284,69 EUR)

Es ist auch eine ErhÃ¶hung gemÃ¤Ã Â§ 116 Abs.3 BRAGO (bzw. ab 02.01.2002 Abs.4 dieser Vorschrift) nicht mÃ¶glich. Der Gesetz- geber hat damit einen Anreiz geschaffen, ein Verfahren ohne streitige gerichtliche Entscheidung zu erledigen, um so die Gerichte zu entlasten (BSG vom 09.08.1995 in SozR 3-1930 Â§ 116 Nr.7). Eine ErhÃ¶hung ist nur dann gerechtfertigt, wenn der BevollmÃ¤chtigte daran mitgewirkt hat, dass sich die Rechtssache durch beiderseitiges Nachgeben erledigt hat. Dabei kommt es nicht auf Umfang, Schwierigkeit und IntensitÃ¤t der TÃ¤tigkeit des BevollmÃ¤chtigten an; zu einer zusÃ¤tzlichen ErfolgsgebÃ¼hr fÃ¼hrt sein Mitwirken bei der Erledigung einer Rechtssache nur dann, wenn der Streit wegen der Besonderheit des Verwaltungsverfahrens zwar nicht der Form, aber dem Inhalt nach vergleichsweise beigelegt wird. Die ErhÃ¶hung des GebÃ¼hrenrahmens, der

an Stelle der ZusatzgebÃ¼hr nach Â§ 24 BRAGO im sozialgerichtlichen Verfahren vorgesehen ist, soll der Tatsache Rechnung tragen, dass hier ebenso wie im allgemeinen Verwaltungsrecht eine gÃ¼tliche Beilegung hÃ¤ufig nicht durch fÃ¶rmlichen Vergleich, der eine GebÃ¼hr nach Â§ 23 BRAGO auslÃ¶st, sondern durch Teilabhilfe und -rÃ¼cknahme des Antrags erfolgt. Ein solcher Fall ist vorliegend nicht gegeben, wenn gleich die Beklagte einen Teilabhilfebescheid erlassen hat, Ã¼ber den der anschlieÃende Widerspruchsbescheid nicht hinausgegangen ist.

SchlieÃlich kommt auch die begehrte Verzinsung (5 % Ã¼ber dem Basiszinssatz) nicht in Betracht. Zu den notwendigen Aufwendungen im Sinne des Â§ 63 SGB X gehÃ¶ren nÃ¤mlich nicht die Zinsen; eine entsprechende Anwendung des Â§ 104 Abs.1 Satz 2 ZPO auf die Kostenerstattung fÃ¼r das Vorverfahren wird durch die grundsÃ¤tzlichen Unterschiede beider Verfahrensarten ausgeschlossen (vgl. BSG vom 24.07.1986, 7 RAr 86/94). Â§ 104 ZPO ist auf ein fÃ¶rmliches gerichtliches Verfahren zugeschnitten, beim Vorverfahren handelt es sich hingegen um einen Teil des Verwaltungsverfahrens. Die prozessrechtlichen Vorschriften Ã¼ber die Verzinsung von Prozesskosten kÃ¶nnen hier nicht angewandt werden.

Auf die Berufung des KlÃ¤gers waren das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 30.05.2001 und die Entscheidungen der Beklagten entsprechend abzuÃ¤ndern unter Abweisung des Rechtsmittels im Ãbrigen.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor; der Senat folgt hinsichtlich des anzuwendenden GebÃ¼hrenrahmens der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Eine Zulassung der Revision "zur Rechtsfortbildung" ist nicht erforderlich.

Erstellt am: 10.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024